

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

23. Sitzung, 13.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg

### Dreißundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident **Pancraz.**

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Eine Petition mehrerer Eingewohnten der ehemaligen Herrschaft Knipphausen, betr. den Bau einer Chaussée durch die ehemalige Herrschaft Knipphausen. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Eine Petition des Gemeinderaths zu Hatten, betreffend Chaussirung des Weges von Tweelbäke bis Hatten. (An den Petitionsauschuß.)
- 3) Eine Petition von 22 Schulachten, betreffend Abänderung des Schulgesetzes. (An den Petitionsauschuß.)
- 4) Eine Petition der Schulacht Bakum, betreffend Abänderung der Aufbringung der Schullasten. (An den Auschuß zur Begutachtung des Gesekentwurfs über die Schullasten.)

Uebergang zur Tagesordnung:

I. Berathung über den mündlichen Bericht des II. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über die Größe der Gebote bei öffentlichen Verkäufen. (Anlage 62. \*)

Abg. **Müder** als Berichterstatter: Der Auschuß, der als der zweite bezeichnet wird, und dem die Vorlage der Staatsregierung Nr. 62. zugewiesen ist, empfiehlt dem Landtage nach dem vertheilten Antrage, dem Entwurfe im Ganzen seine Zustimmung zu ertheilen. Die Gründe, die diesen Antrag unterstützen, liegen wesentlich dargelegt in den Motiven, welche die Staatsregierung dem Gesekentwurfe beigegeben hat. Insbesondere hat der Auschuß anerkannt, daß es nach dem Münzgesetz eine Nothwendigkeit sei, die Gebote bei öffentlichen Verkäufen nur in Groschen und Schwarzen geschehen zu lassen;

\*) Seite 372 der Anlagen ist das Schreiben der Staatsregierung irrthümlich vom 25. Januar statt 25. Februar datirt.

Anm. d. Red.

es ist aber auch den meisten Mitgliedern des Ausschusses, die mit diesem Verhältniß näher bekannt geworden sind, als eine Art Glück erschienen, daß dies Verbot des Münzgesetzes veranlaßt hat, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es passend sei, bei 5 Schwarzen aufzubieten, da nur Verzögerung aus so kleinen Stufen beim Aufbieten sich ergibt, und sie haben es daher sehr gern gesehen, daß dieser Entwurf an den Landtag kam. Wenn nun im Art. 2. zwei Ausnahmen gemacht sind, so sind auch diese wohl begründet. Die erste Ausnahme, wonach also das Gebot in Schwarzen geschehen kann, ist vollständig begründet in dem Falle, wo nach Lothen, Pfunden u. s. w. der Auffsatz erfolgt; bei der zweiten Ausnahme erscheint es auch dem Ausschusse angemessen, daß man für den Fall ein Gebot von 6 Schwarzen, die einem Groten ja beinahe gleich sind, zuläßt.

Der Vicepräsident stellt den Antrag des Ausschusses:

den Gesekentwurf im Ganzen anzunehmen, zur Abstimmung und wird derselbe angenommen, womit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt ist.

II. Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogthums. (Anl. 8.)

Die Anträge des Ausschusses 1., 2. und 3. werden ohne Diskussion angenommen und das Gesetz in der Zusammenstellung des Ausschusses im Ganzen angenommen.

III. Zweite Lesung des Entwurfs eines Verkoppelungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Zum Art. 2. sind folgende Anträge eingegangen:

1) von den Abgg. **Franksen** und **Luerßen** auf Wiederaufnahme des in erster Lesung abgelehnten Auschußantrages Nr. 8., und

2) event. für den Fall der Ablehnung dieses Antrags: zu Art. 2. werde als §. 6. folgende Bestimmung aufgenommen:

§. 1. a. Auf Grundstücke, welche aus Kleiboden

bestehen, kommt das Gesetz nur in Anwendung, soweit diese Grundstücke im Kreise Sever belegen sind.

b. Außer im Kreise Sever können Grundstücke, welche aus Kleiboden bestehen, nur mit Zustimmung sämtlicher Eigenthümer zur Verkoppelung gezogen werden.

- 3) Von den Abgg. Luerßen und Detken: Wiederaufnahme des Antrags Nr. 4. im Berichte des Ausschusses zur ersten Lesung.
- 4) Von denselben Abgeordneten und Franklen: im Falle der Annahme des Antrags unter Nr. 3. den §. 4. im Art. 2. zu streichen.
- 5) Von denselben: im Fall der Ablehnung des Antrags unter 3. Wiederaufnahme des Antrags Nr. 6. im ersten Ausschußbericht.
- 6) Vom Abg. Töllner: im Art. 2. §. 1. die Worte „mehr als die Hälfte“ zu streichen und dafür die Worte „wenigstens zum Dritttheile“ zu setzen.

Von diesen Anträgen werden die unter 1., 2., 3., 5. und 6. verzeichneten abgelehnt und ist dadurch Antrag 4. erledigt. Die Ausschußanträge 3. bis 10. werden angenommen. Zum Art. 43., früher Art. 42., ist vom Reg.-Comm. Hofmeister der Antrag gestellt:

im §. 11. sind die in der ersten Lesung, Antrag des Ausschusses im ersten Bericht Nr. 31., angenommenen Worte: „jedem Theilnehmer der ihn betreffende Auszug aus dem Abschätzungsprotokolle mitgetheilt ist“, zu streichen und dafür zu setzen: „dasselbe in das Vermessungsregister eingetragen und jedem Theilnehmer der ihn betreffende Auszug aus demselben mitgetheilt ist“, und wird dieser Antrag durch die Annahme des Ausschußantrages Nr. 10. wegfällig.

Der von der Minderheit des Ausschusses Detken und Olmann wieder aufgenommene Minderheitsantrag zu Art. 43., früher 42., Nr. 47. im ersten Bericht wird abgelehnt, ebenso wird der von der Mehrheit des Ausschusses wieder aufgenommene Antrag Nr. 47. zu Art. 73., früher 72., abgelehnt und das Gesetz in der ihm vom Ausschusse gegebenen Zusammenstellung angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Dienstag den 16. d. M. Vormittags 11 Uhr an, bestimmt zur Tagesordnung:

- 1) Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, betr. die allgemeinen Bestimmungen.
- 2) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums zu §. 31., und schließt die Sitzung um 1 1/2 Uhr.